

**Verordnung über die Mindestgrößen  
der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)  
vom XXXX**

Auf Grund des § 82 Absatz 10 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), geändert durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe g des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV.NRW. S. 278), wird verordnet:

**§ 1**

**Schülerzahlen der Förderschulen und der Schulen für Kranke**

(1) Für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Schulen für Kranke sind erforderlich:

1. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I,
2. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache: 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 66 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
3. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung: 88 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I, 33 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Primarstufe, 55 Schülerinnen und Schüler an Schulen der Sekundarstufe I,
4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen: jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt; soweit die Schulaufsichtsbehörde die Förderschule beauftragt hat, Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf in allgemeinen Schulen zu unterstützen, werden auch diese Schülerinnen und Schüler mitgezählt,
5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung: 110 Schülerinnen und Schüler,
6. Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung: 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt,
7. Förderschulen im Verbund: 144 Schülerinnen und Schüler, 112 Schülerinnen und Schüler an Schulen mit allein der Sekundarstufe I; diese Mindestgrößen können unterschritten werden, wenn für jeden ihrer Förderschwerpunkte die Schülerzahlen nach den Nummern 2 bis 6 erreicht werden,
8. Schulen für Kranke: 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist.

(2) Eine Förderschule kann in einem begründeten Fall mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 83 Absätze 6 und 7 des Schulgesetzes NRW an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. In diesem Fall ist an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6 erforderlich, bei Förderschulen im Verbund (Absatz 1 Nummer 7) außerdem an jedem Teilstandort für jeden Förderschwerpunkt mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach Absatz 1 Nummern 1 bis 6.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften, Berichtspflicht**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Schulträger fassen die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/2016, für Förderschulen, die am Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz NRW“ teilnehmen und beim Inkrafttreten dieser Verordnung die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/2017.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes vom 17. Oktober 1978 (GV. NRW. S. 548) außer Kraft.

(3) Wird eine Förderschule dadurch aufgelöst, dass sie jahrgangsweise abgebaut wird, kann der Schulträger Klassen dieser Schule auch an eine allgemeine Schule verlagern und dort auslaufend fortführen.

(4) Das Ministerium überprüft die Auswirkungen dieser Verordnung und unterrichtet das Kabinett bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2021 über das Ergebnis.

## **Begründung:**

### **Allgemeiner Teil**

Die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke sind in der Sechsten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 (GV.NRW. S. 548) bestimmt.

Nach heutiger schulfachlicher Bewertung sind diese sehr niedrig. Das muss im Zusammenhang der historischen Entwicklung des Schul- und Sonderschulwesens und des Schulangebots gesehen werden. Erst 1966 wurde die Schulpflicht auch für die Kinder und Jugendlichen mit geistigen Behinderungen eingeführt. Die zwölf Jahre später bestimmten Mindestgrößen der damaligen Sonderschulen sollten ein Anreiz für die Kommunen sein, überhaupt solche Schulen zu errichten. Die damals herrschende Auffassung war, in homogenen Gruppen könnten die Schülerinnen und Schüler die besten Lernergebnisse erzielen. Die vergleichsweise hohen Anforderungen an die Mindestgrößen von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung beruhen auch darauf, dass es bereits damals überregionale Angebote gab, häufig in Verbindung mit Internaten.

Durch die Einführung des Diskriminierungsverbots in Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 GG und der seit 1995 schulgesetzlich verankerten Gleichwertigkeit der Förderorte allgemeine Schule und Förderschule hat sich auch die Rechtslage seit Erlass der Rechtsverordnung grundlegend geändert. Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben seitdem auch den Zugang zur Regelschule als gleichwertigem Angebot. Damit sind die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich, um den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur schulischen Bildung überhaupt erst zu ermöglichen.

Da das Ministerium nach dem Inkrafttreten des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 keine Rechtsverordnung nach § 80 Absatz 10 SchulG erlassen hat, gilt die AVOz-SchVG bis zum Erlass neuer Vorschriften fort (§ 131 Absatz 1 SchulG).

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen der Errichtung und der Fortführung einer Förderschule. In den allgemeinen Schulen ist die Errichtungsgröße höher als die Fortführungsgröße. Der Verzicht darauf, bei den Förderschulen ebenso zu verfahren, soll die Zusammenlegung dieser Schulen erleichtern, denn diese ist aufgrund des § 81 Absatz 2 Satz 2 SchulG als Errichtung zu behandeln.

Bisher selbstständige Förderschulen werden auch dann zusammengelegt, wenn der Schulträger beschließt, sie als eine Schule im Verbund im Sinne des § 20 Absatz 5 SchulG zu führen. Hierbei können Schulen aller Förderschwerpunkte eines Schulträgers in einen Verbund eingebracht werden.

Nicht übernommen werden die Ausnahmeregelungen des § 2 der bisherigen Verordnung. Sie erlaubten Schulgrößen, wie sie im Interesse einer geordneten Lehrerversorgung in einem inklusiven Bildungssystem künftig nicht mehr vertretbar sind. Dies gilt umso mehr, als es beim Erlass der 6. AVOzSchVG darum ging, für die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung überhaupt ein Schulangebot in erreichbarer Nähe zu gewährleisten. Seit der gesetzlichen Verankerung des gemeinsamen Unterrichts durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV. NRW. S. 276) ist die allgemeine Schule ein gleichwertiger Förderort, so dass es dieser Ausnahme nicht mehr bedarf. Nach dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (LT-Drs. 16/2432) soll der Besuch der allgemeinen Schule künftig der Regelfall werden.

Das Unterschreiten der Mindestgröße einer Förderschule bedeutet nicht notwendig, dass dieser Standort geschlossen werden muss. Ein Schulträger mit mehreren Förderschulen kann nach Maßgabe des Schulgesetzes und dieser Verordnung Schulen zusammenlegen, Teilstandorte bilden oder Verbundschulen einrichten. Denkbar ist zum Beispiel auch, mehrere Förderschulen in der Trägerschaft von Gemeinden zu einer Schule in Kreisträgerschaft zusammenzulegen.

#### **Zu Absatz 1**

##### **Zu Nr. 1**

Die Schülerzahl von 144 folgt dem geltenden Recht. Ein Schulträger ist berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen als Schule einer oder mehrerer Schulstufen zu führen (§ 10 Absatz 6 Satz 2 SchulG). Die Mindestschülerzahl einer Schule mit allein der Sekundarstufe errechnet sich aus dem in § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012, enthaltenen Klassenfrequenzrichtwert (16) multipliziert mit 7. Die Zahl 7 entspricht den Klassen 5 bis 10 und berücksichtigt außerdem, dass eine Schülerin oder ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang unter den Voraussetzungen des § 30 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) um bis zu zwei Jahre überschreiten kann, wovon häufig Gebrauch gemacht wird.

Die Verordnung regelt nicht die Mindestgröße von Schulen allein der Primarstufe. Solche Schulen gibt es nicht und wegen der geringen Schülerzahl in den Klassen 1 bis 3 besteht kein Bedürfnis, sie zu errichten.

##### **Zu Nr. 2**

Die Schülerzahl errechnet sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert (11), multipliziert mit 5 in der Primarstufe (d. h. eine im Regelfall dreijährige Verweildauer in der Schuleingangsphase und danach der Besuch der Klassen 3 und 4) und mit 6 in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10). Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der Schulen der Primarstufe (Gemeinde, Kreise) und der Sekundarstufe I (Landschaftsverbände) kann es keine Schulen mit beiden Schulstufen geben, so dass eine Rege-

lung hierfür anders als für die übrigen Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Nummern 1 und 3) nicht erforderlich ist.

### **Zu Nr. 3**

Die Zahl von 88 Schülerinnen und Schülern für Schulen mit Primarstufe und Sekundarstufe ergibt sich in Anlehnung an die in den Nummern 1 und 2 gewählte Systematik, liegt aber in jeder Schulstufe um jeweils 11, insgesamt also um 22, darunter. Dies liegt darin begründet, dass die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung Schülerinnen und Schüler in der Regel erst im Laufe der Grundschulzeit aufnehmen und noch mehr als andere Förderschulen nur vorübergehend unterrichten und erziehen sollen.

Der Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist pädagogisch auf eine unterschiedlich ausgeprägte, meist zeitlich begrenzte Förderung ausgerichtet. In den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung muss der Unterrichtsbetrieb – mehr als in Förderschulen anderer Förderschwerpunkte – oftmals flexibel organisiert werden. Dies erfordert u. a., dass der Unterricht dort häufig in jahrgangsübergreifenden Klassen erteilt wird. In einer Schule mit Primarstufe und Sekundarstufe kommt es für die Mindestgröße allein auf die Schülerzahl insgesamt an, nicht auf eine bestimmte Schülerzahl in jeder der beiden Schulstufen.

### **Zu Nr. 4**

Die Regelung folgt den Schülerzahlen im geltenden Recht, verzichtet aber auf die im heutigen § 1 Absatz 2 der 6. AVOzSchVG bestimmte Differenzierung innerhalb der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation. Anders als nach dem Wortlaut der bisherigen Verordnung („Schüler“) werden Kinder in der pädagogischen Frühförderung (Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation und Sehen) mitgezählt.

Die Neufassung unterstützt außerdem die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit den hier genannten Förderschwerpunkten in allgemeine Schulen. Die Schülerinnen und Schüler werden fiktiv bei der Ermittlung der Mindestgröße dieser Schulen mitgezählt, um den Bestand der verhältnismäßig kleinen Zahl dieser Schulen mit überregionalen Einzugsbereichen zu sichern. Die Parameter für die Ressourcenberechnung der Förderschulen bleiben hiervon unberührt. Die Neufassung sichert die fachliche Basis für eine sonderpädagogische Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen, da es hierfür nur wenige Lehrkräfte mit der entsprechenden Qualifikation gibt.

### **Zu Nr. 5**

Die Regelung folgt Nr. 4 und führt zu einer gleich hohen Mindestschülerzahl für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen sowie Körperliche und motorische Entwicklung.

### **Zu Nr. 6**

Die Regelung übernimmt das geltende Recht. Die Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe (§ 2 Absatz 4 AO-SF) folgt der bisherigen Praxis.

### **Zu Nr. 7**

Die Mindestschülerzahl für Förderschulen im Verbund im Sinne des heutigen § 20 Absatz 5 SchulG wird erstmals bestimmt. Beim Erlass der 6. AVOzSchVG waren die Förderschulen im Verbund noch nicht schulgesetzlich verankert. Sie wurden erst durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung vom 24. April 1995 (GV.NRW. S. 376) in das damalige Schulverwaltungsgesetz eingefügt.

Die Schülerzahlen folgen den Mindestgrößen der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die in fast allen Fällen auch Teil einer Förderschule im Verbund sind.

Nach den gesetzlichen Vorgaben in § 20 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz (§ 20 Absatz 7 Satz 1 Schulgesetz NRW in der Fassung des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes) kann ein Schulträger aber auch Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte ohne den Förderschwerpunkt Lernen im Verbund führen. In diesem Fall genügt eine geringere Schülerzahl als die von 144.

Führt zum Beispiel eine Gemeinde oder ein Kreis als Schulträger eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und eine mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung jeweils der Primarstufe im Verbund, ist hierfür eine Schülerzahl von 55 (Sprache) und von 33 (Emotionale und soziale Entwicklung), insgesamt von 88 erforderlich. Diese Regelung lässt die gesetzlichen Vorschriften über die Schulträgerschaft von Förderschulen unberührt. In dem Beispielfall müsste sich der Förderschulzweig mit dem Förderschwerpunkt Sprache auf die Primarstufe beschränken (§ 78 Absatz 3 SchulG).

### **Zu Nr. 8**

Die Regelung übernimmt das geltende Recht.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 weist auf die Rechtslage hin, wie sie sich aus § 83 Absätze 6 und 7 i. V. m. § 81 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Schulgesetz NRW ergibt. Danach können Förderschulen in begründeten Fällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Dies ist der Fall, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Förderschule ihres Förderschwerpunkts nicht zugemutet werden kann. Die Schule an Teilstandorten muss weiterhin eine pädagogische Einheit bilden, die durch ein pädagogisches und organisatorisches Konzept abgesichert ist. Durch Teilstandorte von Schulen darf kein zusätzlicher Lehrerbedarf entstehen (§ 83 Absatz 7 Satz 1 SchulG).

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch ein Teilstandort eine Mindestgröße nicht unterschreitet. Die in Satz 2 dieses Absatzes bestimmte Schülerzahl folgt vergleichbaren Vorgaben für die Mindestgröße der Teilstandorte von Grundschulen (§ 83 Absatz 1 Satz 1 SchulG).

Bei Förderschulen, die mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten im Verbund als eine Schule geführt werden, gilt als weitere Voraussetzung, dass für jeden dort eingerichteten Förderschwerpunkt die Hälfte der Schülerzahl einer eigenständigen Förderschule erforderlich ist (Satz 2, 2. Halbsatz). Führt zum Beispiel eine Gemeinde als Schulträger eine Förderschule im Verbund mit den Förderschwerpunkten Lernen (Primarstufe und Sekundarstufe I) und Sprache (Primarstufe), sind für jeden Teilstandort mindestens 72 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Außerdem ist die Mindestschülerzahl für den Förderschwerpunkt Lernen 72, für den Förderschwerpunkt Sprache 28.

In dem in dieser Begründung unter Absatz 1 Nummer 7 gebildeten Beispiel sind für den Förderschwerpunkt Sprache 28, für den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung 17 Schülerinnen und Schüler erforderlich.

## **Zu § 2**

### **Zu Absatz 1 und Absatz 2**

Die Vorschriften regeln das Inkrafttreten der neuen und das Außerkrafttreten der bisherigen Verordnung. Sie geben den Schulträgern die Möglichkeit, im Herbst 2013 (vor dem Anmeldeverfahren für die Grundschulen) und im Frühjahr 2014 (vor dem Anmeldeverfahren für die weiterführenden Schulen) schulorganisatorische Beschlüsse zu fassen, die bereits zum Schuljahr 2014/2015 wirksam werden. Soweit dies nicht möglich ist, haben die Schulträger aber auch ausreichend Zeit, ab dem Inkrafttreten die notwendigen schulorganisatorischen Beschlüsse im Herbst 2014 und im Frühjahr 2015 mit Wirkung für das darauf folgende Schuljahr (2015/2016) zu fassen (vgl. §§ 80 ff. SchulG). Damit müssen aufzulösende Schulen spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 jahrgangsweise abgebaut werden.

Kompetenzzentren haben den Auftrag, in der Region durch Vernetzung und Beratung die Schülerinnen und Schüler möglichst in der allgemeinen Schule zu unterstützen. In einigen Kompetenzzentren sind dadurch die Schülerzahlen gesunken, andere Kompetenzzentren sind aus kleinen Förderschulen hervorgegangen. Im Interesse des Vertrauensschutzes räumt die Verordnung eine Übergangsfrist ein. Sie bedeutet, dass aufzulösende Schulen erst ein Jahr später und damit spätestens ab dem Schuljahr 2016/2017 jahrgangsweise abgebaut werden müssen.

Positive Ansätze aus dem Schulversuch, die eine Kooperation zwischen Schulen sowie mit außerschulischen Partnern zur Sicherung der Qualität sonderpädagogischer Förderung betreffen, können durch die als Förderschulen fortgeführten ehemaligen Kompetenzzentren oder auch durch Schwerpunktschulen weiterverfolgt werden.

**Zu Absatz 3**

Wird eine Förderschule aufgelöst, kann es sinnvoll sein, dass der Schulträger auslaufende Klassen im Gebäude einer allgemeinen Schule unterbringt und sie ihr angliedert. Hierbei handelt es sich um die Änderung einer allgemeinen Schule im Sinne des § 81 SchulG. Die Klassen können dann im Klassenverband auslaufend an der allgemeinen Schule fortgeführt werden. Der Lehrerstellenbedarf dieser Klassen richtet sich nach der Schüler-Lehrer-Relation der Förderschulen mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt. Erziehung und Unterricht in diesen Klassen folgen den Vorgaben der AO-SF.

**Zu Absatz 4**

Die Berichtspflicht folgt dem Kabinettsbeschluss A (2) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011. Danach soll in Entwürfen der Landesregierung zu neuen Verordnungen grundsätzlich eine Befristung vorgesehen werden und der Zeitrahmen zwischen mindestens fünf und höchstens zehn Jahren flexibel gestaltet werden.

Entwurf